

MEDIZINISCHE BEHANDLUNGSENTSCHEIDUNGEN: WANN KOMMT DIE GESUNDHEITLICHE VORAUSPLANUNG INS SPIEL?

Ist die erkrankte Person urteilsfähig?



Ja



Die erkrankte Person **entscheidet**, ob die Behandlung durchgeführt werden soll oder nicht



Nein



...die Entscheidung muss **notfallmässig** getroffen werden



...die Entscheidung hat **Zeit**; Gespräche mit Vertretungsperson sind möglich



Wenn eine Ärztliche Notfallanordnung vorliegt oder eine Patientenverfügung rasch eingesehen werden kann und aussagekräftig ist:
Entscheidung gemäss Ärztliche Notfallanordnung oder Patientenverfügung



Wenn eine für die Situation aussagekräftige Patientenverfügung oder ein Behandlungsplan vorliegt und keine Hinweise dafür bestehen, dass die schriftlich festgelegten Behandlungswünsche nicht dem aktuellen mutmasslichen Willen der erkrankten Person entsprechen:
Entscheidung gemäss Patientenverfügung/Behandlungsplan



Wenn keine Ärztliche Notfallanordnung oder Patientenverfügung vorliegt:
Entscheidung durch Ärztin/Arzt gemäss dem mutmasslichen Willen oder im wohlverstandenen Interesse der erkrankten Person



Wenn keine Patientenverfügung/Behandlungsplan vorliegt resp. bei einer Patientenverfügung die Behandlungswünsche nicht klar entnommen werden können:
Entscheidung durch die Vertretungsperson gemäss dem mutmasslichen Willen der erkrankten Person